

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. VL-81/2026

Biblis den 28.05.2026

Finanzverwaltung

Aktenzeichen: Fia/Ri

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindevorstand	09.06.2026		nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	18.06.2026		öffentlich
Gemeindevertretung	24.06.2026		öffentlich

Titel

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Biblis (Kostenbeitragssatzung)
hier: 4. Änderungssatzung

Beschlussentwurf:

Der Gemeindevorstand und der Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss empfiehlt;
 Die Gemeindevertretung beschließt:

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Biblis (Kostenbeitragssatzung). Die Änderungssatzung tritt zum 01. August 2026 in Kraft.

Sach- und Rechtslage:

Im Zuge der Neukalkulation der Kindergartengebühren im Jahr 2022 wurde beschlossen, die Gebühren künftig im zweijährigen Turnus an die Preisentwicklung anzupassen. Mit der 1. Änderungssatzung wurde dieser Beschluss im Jahr 2024 dahingehend konkretisiert, dass die Anpassung der Gebühren alle zwei Jahre auf Grundlage des Verbraucherpreisindex erfolgen soll.

Auszug aus der Kostenbeitragssatzung § 2 Abs. 5:

„Der Gemeindevorstand legt der Gemeindevertretung alle 2 Jahre vor dem Schuljahreswechsel eine Änderungssatzung zur Beschlussfassung vor, mit der die Kostenbeitragssätze aus § 2 der Kostenbeitragssatzung an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes für das jeweils abgelaufene Jahr gegenüber dem jeweiligen Vorjahr angepasst werden sollen (jeweils gerundet auf volle Euro). Die Änderungssatzung soll jeweils zum Schuljahreswechsel, in der Regel zum 1. August eines Jahres, in Kraft gesetzt werden“

Auf Grundlage dieses Beschlusses würden sich die Gebühren wie folgt verändern:

Verbraucherpreisindex	2024	2025			
Jahresbruttoentgelt EG 8a TVöD StE, Stufe 5	119,30	121,90			
Steigerung		2,20%			
<u>Krippenkinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr (§ 2 Abs. 1)</u>	<u>bisher</u>	<u>ab 01.08.2026</u>			
1. für die Betreuung bis zu 30 Stunden in der Woche	371,00 EUR	379,00 EUR			
2. für die Betreuung über 30 und bis zu 40 Stunden in der Woche	424,00 EUR	433,00 EUR			
3. für die Betreuung über 40 bis zu 45 Stunden in der Woche	477,00 EUR	487,00 EUR			
4. für die Betreuung über 45 und bis zu 50 Stunden in der Woche	530,00 EUR	541,00 EUR			
<u>Krippenkinder bis zum vollendetendritten Lebensjahr (§ 2 Abs. 2)</u>	<u>bisher</u>	<u>ab 01.08.2026</u>			
1. für die Betreuung bis zu 30 Stunden in der Woche	254,00 EUR	259,00 EUR			
2. für die Betreuung über 30 und bis zu 40 Stunden in der Woche	297,00 EUR	303,00 EUR			
3. für die Betreuung über 40 bis zu 45 Stunden in der Woche	334,00 EUR	341,00 EUR			
4. für die Betreuung über 45 und bis zu 50 Stunden in der Woche	371,00 EUR	379,00 EUR			
<u>Krippenkinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (§ 2 Abs. 3)</u>	<u>bisher</u>	<u>ab 01.08.2026</u>	<u>bisher</u>	<u>nach Freistellung</u>	
				<u>ab 01.08.2026</u>	
für die Betreuung bis zu 30 Stunden in der Woche	254,00 EUR	259,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
für die Betreuung über 30 und bis zu 40 Stunden in der Woche	339,00 EUR	346,00 EUR	85,00 EUR	87,00 EUR	
für die Betreuung über 40 Stunden bis zu 45 Stunden in der Woche	381,00 EUR	389,00 EUR	127,00 EUR	130,00 EUR	
für die Betreuung über 45 Stunden bis zu 50 Stunden in der Woche	413,00 EUR	422,00 EUR	159,00 EUR	163,00 EUR	
<u>Betreuung in den Sommerferien - Notdienst (§ 2 Abs. 6)</u>	<u>bisher</u>	<u>ab 01.08.2026</u>			
Pauschale für 3 Wochen	106,00 EUR	108,00 EUR			
Monatlicher Kostenbeitrag für die Schulkindbetreuung		<u>ab 01.08.2026</u>			
Modul 1 (Betreuung bis 15:00 Uhr)	-	171,00 EUR			
Modul 2 (Betreuung bis 17:00 Uhr)	127,00 EUR	196,00 EUR			

Die Gebühren für die Schulkindbetreuung orientieren sich an den im Bewerbungsverfahren für den „Pakt am Nachmittag“ angegebenen Beiträgen.

Die Gemeinde hat sich im Jahr 2025 um die Trägerschaft der Schulkindbetreuung Nordheim beworben. Bestandteil dieser Bewerbung war eine Kostenkalkulation einschließlich der entsprechenden Elternbeiträge. Daher ist die Gemeinde angehalten, sich an die bereits eingereichten und kalkulierten Beitragssätze zu halten.

Die Änderungssatzung kann den Anlagen entnommen werden.